



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe



Aktenzeichen

1451/1 - 548/21

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter



☎ (0721)



Datum

22. Juni 2021

Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz Ihre E-Mail vom 26. Mai 2021

Sehr 

mit E-Mail vom 26. Mai 2021 beantragen Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz Auskunft über „sämtliche Nebeneinkünfte der BVerfG-Richter (anzeigenpflichtige Nebentätigkeiten wie Aufsätze, Kommentierungen, Vorträge und andere entgeltliche Tätigkeiten) der Jahre 2019 und 2020“.

Ihr Antrag ist abschlägig zu bescheiden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine amtliche Information im Sinne des IFG ist nach dessen § 2 Ziffer 1 Satz 1 IFG jede zu amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts unterliegen als Angehörige eines Verfassungsorgans und Amtsträger nicht dem Nebentätigkeitsrecht der Beamten und Richter, sodass bereits aus diesem Grunde Ihr Antrag wegen Nichtvorliegens einer amtlichen Information abzulehnen ist.

Unabhängig hiervon haben sich die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts Verhaltensleitlinien gegeben, worin sie erklären, sich in ihrem Verhalten während und nach dem Ende ihrer Amtszeit von den dort niedergelegten Grundsätzen leiten zu lassen, die sich aus der besonderen Funktion des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan des Bundes ergeben (s. Homepage des BVerfG www.bundesverfassungsgericht.de, „Richterinnen und Richter“ „Verhaltensleitlinien“).

Dort ist unter Ziff. 2 „Nichtspruchrichterliche Tätigkeit“ bei Ziff. IX eine Regelung bezüglich der Vergütung für die Mitwirkung an Veranstaltungen, für Vorträge oder für Publikationen enthalten. Diese Regelung enthält auch einen Verweis auf die erzielten Einkünfte. Da Sie sich hierüber aus einer allgemein zugänglichen Quelle - hier der Homepage des Bundesverfassungsgericht - die von Ihnen begehrte Information in zumutbarer Weise beschaffen können, ist Ihr Antrag auch aus dem weiteren Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 3 2. Halbsatz IFG abzulehnen.

Für diese Auskunft werden Kosten nicht erhoben, da es sich gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes i.V.m. Ziffer 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung um eine einfache Auskunft handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

